

Begründung

2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.044 - Herringer Heide neu -

für den Bereich zwischen

- einer 3,50 m nordwestlich parallel zur Straße Herringer Heide (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 05.044) von der Dortmunder Straße bis zur Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks 299, Gemarkung Herringen, Flur 12, verlaufenden Linie
- der Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks 299, Gemarkung Herringen, Flur 12, nach Nordwesten bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 327, Gemarkung Herringen, Flur 12
- der südöstlichen Grenze des Flurstückes 327, Gemarkung Herringen, Flur 12, von hier nach Nordosten folgend bis zu einem Punkt auf dieser Grenze 45,45 m vom östlichsten Grenzstein dieses Flurstücks in südwestlicher Richtung entfernt
- einer von hier nach Nordosten verlaufenden 42,20 m langen Linie bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 327, Gemarkung Herringen, Flur 12, 10,47 m entfernt von nächstliegenden Grenzstein in südöstlicher Richtung.
- dieser nordöstlichen Grenze von hier nach Südosten verlaufend bis zum östlichsten Grenzstein des Flurstücks 327, Gemarkung Herringen, Flur 12
- der Südostgrenze des Flurstücks 308, Gemarkung Herringen, Flur 12, bis zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 05.044 (Dortmunder Straße)
- dieser Grenze nach Südosten verlaufend bis zu einer 3,50 m nordwestlich parallel zur Straße Herringer Heide (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 05.044) verlaufenden Linie.

Die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 05.024 und 05.041 festgesetzte Straße Herringer Heide beinhaltet lediglich zwischen dem Hüffner Weg und der Dortmunder Straße auf der Süd- bzw. Südostseite einen Gehweg.

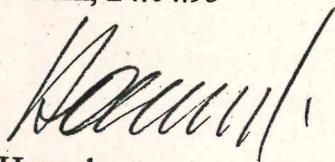
Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden mit der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.044 ebenfalls auf der Nordwestseite der Straße Herringer Heide die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines öffentlichen Fuß- und Radweges geschaffen. Hierfür wird u.a. auch aus dem WA₃-Gebiet, nordöstlich der Planstraße D, im Einmündungsbereich der Straße Herringer Heide in die Dortmunder Straße, ein 3,50 m breiter Grundstückstreifen benötigt.

Innerhalb dieses WA₃-Gebietes ist die Errichtung eines hier erforderlichen und von der Bevölkerung schon lange gewünschten Ladens zur Versorgung dieses Gebietes vorgesehen. Hierzu gehört ein relativ großzügiges Stellplatzangebot. Die durch die Herausnahme dieses 3,50 m breiten Grundstückstreifens entfallenden Stellplätze sollen durch eine geringfügige Ergänzung des Bebauungsplanes und durch die Reduzierung der Breite des Pflanzgebietes zur Dortmunder Straße hin ausgeglichen werden. Ein Ausgleich für den entfallenden Pflanzbereich wird durch das zusätzliche Anpflanzen von Bäumen auf dem Parkplatz erreicht.

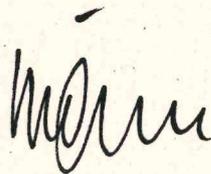
Für den ergänzten Bereich wird darüberhinaus ebenfalls ein Pflanzgebot sowie ein Zu- und Abfahrtsverbot zur Dortmunder Straße festgesetzt.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 05.044 werden durch diese Änderung nicht berührt.

Hamm, 24.04.95



Hamerla
Stadtdirektor



Möller
Ltd. Städt. Baudirektor

25/4.95

20/4.95
19/4.95